*[Briefkopf bzw.*

*Adresse der/s Antragsteller/in]*

An das

Verwaltungsgericht *[Gerichtsort]*

*[Anschrift des Gerichts]*

*[zuständig ist das Verwaltungsgericht am Aufenthaltsort des Familienmitglieds in Deutschland; zur örtlichen Zuständigkeit vgl. auch die Erläuterungen zum Muster-Schriftsatz unter 6.]*

*[Datum]*

Sehr geehrte Damen und Herren,

im einstweiligen Rechtsschutzverfahren

*[Name, Geburtsdatum des/r Antragsteller/in]*

wohnhaft in *[Wohnort, Straße]*

* Antragsteller/in –

gegen

die Bundesrepublik Deutschland

vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,

* Antragsgegnerin –

wegen Asylrecht

*[zeige ich an, dass ich den/die Antragsteller/in vertrete, das Vorliegen einer Vollmacht wird [anwaltlich] versichert. Namens und in Vollmacht des/der Antragsteller/in]*

beantrage ich

1. die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung nach § 123 VwGO zu verpflichten, der griechischen Dublin-Einheit durch die Liaisonbeamtin des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge in der Hellenischen Republik oder auf anderem Wege mitzuteilen, dass der/die Familienangehörige/n des/der Antragsteller/in, *[Namen, AZ.]* bis zum *[Datum des Ablaufs der Überstellungsfrist]* in die Bundesrepublik Deutschland zu überstellen ist/sind,

hilfsweise, die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung nach § 123 VwGO zu verpflichten, der griechischen Dublin-Einheit im Rahmen der zwischen den griechischen und deutschen Behörden vereinbarten Abstimmung der jeweiligen Maßnahme für die einzelnen zu überstellenden Personen durch die Liaisonbeamtin des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge in der Hellenischen Republik oder auf anderem Wege mitzuteilen, dass

1. der/die vorbezeichnete/n Familienangehörige/n des/der Antragsteller/in von den vereinbarten Regelungen zur Priorisierung bestimmter Personengruppen bei der Überstellung ausgenommen ist/sind,
2. das einzige Kriterium zur Bestimmung des Überstellungstermins des/der vorbezeichneten Familienangehörigen somit der Fristablauf am *[Datum]* ist,
3. die Antragsgegnerin wegen des subjektiven Rechts des/der Antragsteller/in und ihres/ihrer/seines/seiner Familienangehörigen auf fristgemäße Überstellung der/des vorbezeichneten Familienangehörigen davon ausgeht, dass diese/r vor Ablauf des *[Datum]* in die Bundesrepublik Deutschland überstellt wird/werden,
4. die Antragsgegnerin sich für den Fall der Überschreitung der Überstellungsfrist auf den Fristablauf nicht berufen wird, sondern die Einreise der/des vorbezeichneten Familienangehörigen zum Zweck der Zusammenführung mit dem/der Antragsteller/in auch zu einem späteren Zeitpunkt gestatten wird,
5. die Kosten des Verfahrens der Antragsgegnerin aufzuerlegen.

**BEGRÜNDUNG:**

**I.**

*[Wiedergabe des Sachverhalts und Beleg mit Anlagen a, b, c,…].*

*[Beispiel]*:

Die Antragstellerin ist *[Herkunftsland]* Staatsangehörige. Sie ist mit ihrem Ehemann, *[…]* und ihren Kindern in *[Ort]* wohnhaft. Ihr wurde am *[Datum]* in der Bundesrepublik Deutschland die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt (Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, Außenstelle *[Ort]* vom *[Datum]*, **Anlage a**). Am *[Datum]* wurde ihr dementsprechend eine Aufenthaltserlaubnis gem. *[§]* AufenthG erteilt (**Anlage b**). Ihr Ehemann, Herr *[Name]*, *[Herkunftsland]* Staatsangehöriger, geboren am *[Datum]* in *[Ort]*, beantragte am *[Datum]* Asyl in *[Ort]* in der Hellenischen Republik. Sein Asylverfahren wird von den dortigen Behörden unter dem Aktenzeichen *[Nummer]* geführt (siehe **Anlage c**). Am *[Datum]* wurde Herr *[Name]* als Asylsuchender registriert. Ihm wurde ein entsprechender Registrierungsbogen übergeben (siehe **Anlage d).**

Die Registrierung, bei der bereits eine Antragsnummer vergeben wird, die der griechischen Asylbehörde zugeht, entspricht der Asylantragsstellung im Sinne des Art. 20 Abs. 2 Dublin-III-Verordnung (vgl. dazu EuGH, Urt. v. 26.7.2017, C-670/16 – Mengesteab ./. Bundesrepublik Deutschland, 5. Vorlagefrage, Rn. 75 ff.). Herr *[Name]* hält sich weiterhin auf der Insel *[Inselname]*/ am Ort *[Ort]* auf. Die Lebensbedingungen für Asylsuchende *[ggf.: insbesondere für vulnerable Personen wie z.b. unbegleitete Minderjährige / …]* sind dort nach wie vor prekär (vgl. Bericht von *[Organisation]* zur Lebenssituation in *[Ort]*, **Anlage 1**).

Am *[Datum]* hat der Ehemann der Antragstellerin gegenüber den griechischen Behörden seinen Wunsch zur Familienzusammenführung schriftlich kundgetan und auch einen entsprechenden Wunsch der Antragstellerin beigefügt (**Anlage e).** Daraufhin hat die Hellenische Republik die Bundesrepublik Deutschland gem. Art. 21 Dublin-III-Verordnung unter Bezugnahme auf Art. *[8/9/10/16/17 Abs. 2 Dublin-III-Verordnung]* um Aufnahme von Herrn *[Name]* ersucht. Dem Gesuch hat die Antragsgegnerin, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, mit Schreiben vom *[Datum]* unter Bezugnahme auf *[Art. 8/9/10/16/17 Abs. 2 Dublin-III-Verordnung]*, stattgegeben (**Anlage f**). Laut dieses Schreibens solle ein „kontrollierter Transfer“ nach Möglichkeit am Flughafen *[Ort] [Wiedergabe des Schreibens, Beispiel:]* Frankfurt/Main montags bis donnerstags bis 14:00 oder freitags bis 11:00 erfolgen und sieben Arbeitstage vorab angekündigt werden; das Laissez-Passer solle per DubliNET oder per Fax zugesandt werden. Bislang ist jedoch keine Überstellung nach Deutschland erfolgt.

*[Ende Beispiel]*

Ausweislich Art. 29 Abs. 1 Dublin-III-Verordnung hat eine Überstellung innerhalb von sechs Monaten zu erfolgen, die Frist zur Überstellung von Herrn/Frau *[Name]* läuft daher am *[Datum: Datum der Zustimmung zum Ausnahmegesuch + 6 Monate]* ab (zum Fristlauf vgl. unten II.1.a).

*[Ggf. weitere Angaben zum Sachverhalt wie etwa: „Nach mündlicher Auskunft der zuständigen griechischen Behörden gegenüber dem Unterzeichner/der Unterzeichnerin wird eine Überstellung erst im Januar 2018 angestrebt; eine konkrete dahingehende Zusage liegt weder von griechischer, noch von deutscher Seite vor.“]*

Bei der Anwendung der Dublin-III-Verordnung im Verhältnis zwischen der Antragsgegnerin und der Hellenischen Republik bestand oder besteht weiterhin eine – nach Auffassung des Unterzeichners/der Unterzeichnerin rechtswidrige – Verwaltungspraxis, die die Anzahl der Überstellungen von Familienangehörigen aus der Hellenischen Republik in die Bundesrepublik Deutschland grundsätzlich auf eine bestimmte Anzahl beschränkt bzw. erheblich verlangsamt.

Die Existenz der informellen Absprache oder Vereinbarung wurde durch den Brief des griechischen Migrationsministers Yoannis Mouzalas an Bundesinnenminister Dr. Thomas de Maizière (**Anlage 2)** öffentlich. Auf die Existenz und die Rechtswidrigkeit der genannten Absprache oder Vereinbarung wurde auch durch einen offenen Brief zahlreicher griechischer und deutscher NGOs vom 26.07.2017 aufmerksam gemacht; dieser offene Brief zitiert ein Schreiben der griechischen Asylbehörde vom 15.06.2017 an die griechische NGO Aitima, in dem es heißt: „The German Dublin Unit requested from our department the transfer of asylum seekers in controlled numbers per month without consideration to the six-month deadline for the completion of the transfer as provided by art. 29 of the EU Regulation 604/2013.” (siehe hierzu Offener Brief an den UNHCR, den Europarat, die zuständige Abteilung der Europäischen Kommission, den zuständigen Ausschuss des Europäischen Parlaments, die EU-Grundrechte-Agentur, das Bundesinnenministerium und das Migrationsministerium der Hellenischen Republik – **Anlage 3**).

Die Existenz der Vereinbarung ergibt sich aus weiteren Indizien, etwa dem Bericht einer griechischen Anwältin, in dem es heißt: „Since May 2017, the Greek Dublin Unit started to inform all the interested parties (applicants, lawyers etc.) that the German authorities have set a limit of the number of people that they will be accepting from now onwards.” Dieser Bericht geht auch auf die Existenz einer Liste zur Priorisierung vulnerabler Personengruppen ein, die nur in Extremfällen möglich ist (siehe dazu den von ProAsyl und RSA veröffentlichten Bericht der Rechtsanwältin Artemis Tsiakka, Athen, vom 02.08.2017, insbesondere S. 3 ff. – **Anlage 4**).

Im Juni 2017 wurden dementsprechend lediglich 75 Personen in die Bundesrepublik Deutschland überstellt, obwohl die Antragsgegnerin im Mai 2017 mehr als 3700 Aufnahmegesuchen aus Griechenland stattgegeben hatte. Die Auswahl der zu überstellenden Personen obliegt nach dieser Vereinbarung zwar grundsätzlich den griechischen Behörden. Dennoch kann die Antragsgegnerin die Auswahl beeinflussen und auch veranlassen, dass die vereinbarte Anzahl der Betroffenen punktuell übertroffen wird. Dazu führt Rechtsanwältin Artemis Tsiakka (aaO – **Anlage 4**) aus: „According to information given by the Greek Dublin Unit they are continuously sending updated lists with vulnerable people, asking the German authorities to prioritize them.“ So wurden z.B. im Juli 2017 neben den 70 vereinbarten Personen weitere 100 Personen aus der Hellenischen Republik auf Veranlassung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge über dessen deutsche Liaisonbeamtin in Griechenland in die Bundesrepublik Deutschland überstellt (siehe hierzu insgesamt Deutscher Bundestag, Plenarprotokoll 18/236 vom 31.05.2017, S. 23961 – **Anlage 5**; Deutscher Bundestag, Plenarprotokoll 18/242 vom 28.06.2017, S. 24870 – **Anlage 6**; Antwort der Bundesregierung vom 22.08.2017 auf die schriftliche Frage von MdB Ulla Jelpke – **Anlage 7**). Im August ist die Zahl wiederum auf 117 gefallen, während im September 262 Personen überstellt wurden. Zwischenzeitlich hat die Antragsgegnerin indessen auch mindestens 4948 Aufnahmegesuchen zugestimmt (vgl. Antwort der Bundesregierung vom 25.09.2017 auf eine schriftliche Frage der Abgeordneten Ulla Jelpke – **Anlage 10**).

Die Tatsache, dass deutsche Behörden die zügige Überstellung bewirken können, bestätigt zudem der Nachgang zum Beschluss des VG Wiesbaden (vgl. VG Wiesbaden, Beschl. v. 15.9.2017 – **Anlage 8)**. Dieses hatte die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, der griechischen Dublin-Einheit mitzuteilen, dass die Angehörigen des Antragsstellers zu überstellen sind, woraufhin die Überstellung umgehend erfolgte (vgl. *Vogt/Nestler*, Asylmagazin 10-11/2017, S. 381 ff.).

Dass eine Einflussnahme jeweils über die Liaisonbeamtin des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge in Griechenland erfolgt, bestätigt ein Schreiben zur Beantwortung einer anwaltlichen Nachfrage durch das Dublin-Referat des Bundesamts (vgl. Antwort des BAMF vom 26.07.2017 auf eine anwaltliche Nachfrage zu einem möglichen Transfer – **Anlage 9**).

Schließlich besteht eine Verwaltungspraxis zwischen den zuständigen griechischen und deutschen Behörden, die vor der Überstellung eine weitere Mitteilung des aufnehmenden Staates vorsieht, dass eine Überstellung erfolgen kann. Eine solche Praxis ist von der Dublin-III-Verordnung nicht vorgesehen. *[Eine solche Mitteilung ist bisher noch nicht ergangen.]*

Ob die beschriebene Vereinbarung oder Absprache und die beschriebenen Verwaltungspraktiken weiterhin bestehen oder ob diese inzwischen aufgegeben wurden, wie es die Antwort der Bundesregierung vom 25.09.2017 auf die schriftliche Frage der Abgeordneten Ulla Jelpke nahezulegen scheint (**Anlange 10)**, kann im Übrigen dahinstehen, da der/die Antragsteller/in unabhängig von der bestehenden Verwaltungspraxis einen Anspruch auf fristgemäße Überstellung in den zuständigen Mitgliedstaat hat (dazu III.). [Hier noch Angaben zum Einzelfall einfügen: dass aus den Umständen… geschlossen werden kann, dass die hier betroffenen Familienangehörigen nicht innerhalb der Frist überstellt werden würden.]

**II.**

Der Antrag ist zulässig. Insbesondere ist das Verwaltungsgericht […] gem. § 52 Nr. 3 S. 2 VwGO örtlich zuständig. *[ggf. Begründung ergänzen; zur örtlichen Zuständigkeit vgl. auch die Erläuterungen zum Muster-Schriftsatz unter 6.]*

**III.**

Der Antrag ist begründet. Die begehrte Regelung ist nötig, um wesentliche Nachteile für den/die Antragsteller/in und ihren/ihre/seinen/seine Familienangehörigen abzuwenden (§ 123 Abs. 1 S. 2 VwGO). Der/die Antragsteller/in kann das Vorliegen eines Anordnungsanspruchs und eines Anordnungsgrundes glaubhaft machen.

**1.**

Der/die Antragsteller/in kann einen Anspruch auf die begehrte Entscheidung glaubhaft machen. Es bedarf nicht der Klärung etwaiger schwieriger Rechtsfragen, vielmehr bleibt diese dem Hauptsacheverfahren vorbehalten, während es im einstweiligen Rechtsschutz lediglich einer summarischen Prüfung bedarf, sowohl in Hinblick auf die Ermittlung des Sachverhalts als auch auf die rechtliche Würdigung (*Kopp/Schenke*, VwGO, 22. Auflage 2016, § 123 Rn. 24 f. m.w.N.).

Der/die Antragsteller/in hat gegen die Antragsgegnerin einen Anspruch auf Überstellung ihrer/ihres/seines/seiner Familienangehörigen – genauer: darauf, sie aufzunehmen und angemessene Vorkehrungen für die Unterkunft zu treffen – aus Art. *29 Abs. 1, 22 Abs. 1 bzw. Abs. 7, 18 Abs. 1 lit. a* Dublin-III-Verordnung iVm Art. 8 Abs. 1 Durchführungsverordnung zur Dublin-III-Verordnung – und zwar innerhalb von sechs Monaten nach der [ggf. fingierten] Annahme des Übernahmegesuchs.

**a)**

Auf die vorbezeichneten Vorschriften kann sich der/die Antragsteller/in auch berufen, da sie ihm/ihr ein subjektives Recht auf fristgemäße Überstellung ihrer/ihres/seines/seiner Familienangehörigen verleihen. Sie entfalten nämlich drittschützende Wirkung zugunsten der im zuständigen Mitgliedstaat befindlichen Familienangehörigen, die Anknüpfungspunkt für die Zuständigkeit dieses Mitgliedstaats für die Durchführung des Asylverfahrens der zu überstellenden Person sind, da die Vorschriften diesen Personenkreis hinreichend von der Allgemeinheit unterscheiden und – zumindest auch – sie als Dritte schützen (vgl. BVerwG, Urt. v. 28.11.2007 – 6 C 42/06; Urt. v. 30.3.1995 – 3 C 8/94; BVerfG, Beschl. v. 17.12.1969 – 2 BvR 23/65). Antragsstellende haben ein subjektives Recht auf Überstellung ihrer Familienangehörigen nach Maßgabe der materiellen und verfahrensrechtlichen Zuständigkeitsbestimmungen der Dublin-III-Verordnung, gerade weil durch sie auch der Schutz von Familien *[für Minderjährige:* *und Minderjährigen*] bezweckt wird.

Dies ergibt sich aus der Verordnung selbst. So ist im 14. Erwägungsgrund der Dublin-III-Verordnung normiert, dass die Achtung Familieneinheit „im Einklang mit der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten und der Charta der Grundrechte der Europäischen Union“ eine „vorrangige Erwägung“ bei der Anwendung der Verordnung sein sollte. Im 15. Erwägungsgrund wird festgestellt, dass die Bearbeitung der Asylanträge einer Familie durch denselben Mitgliedsstaat zu kohärenteren Entscheidungen, einer sorgfältigen Prüfung und dazu führen würde, dass die Familien nicht getrennt würden. Vor allem das Zuständigkeitssystem der Dublin-III-Verordnung unterstreicht den hohen Stellenwert der Familieneinheit (zu diesem insgesamt siehe *Maiani/Hruschka*, ZAR 2014, 69 ff.). Gemäß Art. 7 Abs. 1 Dublin-III-Verordnung finden die Vorschriften in der „im Kapitel genannten Rangfolge“ Anwendung. Die Regelungen zur Familieneinheit (Art. 8-10) haben demnach Priorität vor allen weiteren Zuständigkeitsregelungen, was deutlich macht, dass die Dublin-III-Verordnung der Familieneinheit höchsten Stellenwert beimisst und nicht allein am Grundsatz der möglichst schnellen Zuordnung von Zuständigkeiten orientiert ist (vgl. auch *Nestler/Vogt,* ZAR 2017, 21 ff.).

*[Zusätzlich für Fälle des Art. 8 Dublin-III-Verordnung, in Fällen, in denen die/der Minderjährige bereits in Deutschland ist]:*

Zudem ist der Schutz von Minderjährigen in der Dublin-III-Verordnung zentral. Nach Erwägungsgrund 13 sollte bei der Anwendung das Wohl des Kindes „Im Einklang mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes von 1989 und mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union eine vorrangige Erwägung der Mitgliedsstaaten sein“, wenn sie die Verordnung anwenden. Auch Art. 6 Abs. 1 Dublin-III-Verordnung stellt fest, dass das Wohl des Kindes stets Vorrang hat und insbesondere Möglichkeiten der Familienzusammenführung „gebührend Rechnung zu tragen“ ist (Art. 6 Abs. 3 lit. a).

Der/die Antragsteller/in gehört auch zum geschützten Personenkreis. Zuständig für die Durchführung des Asylverfahrens des/r Familienangehörigen der/s Antragstellers/in ist die Antragsgegnerin. Dies ergibt sich aus Art. *[8/9/10/16/17 Abs. 2]* Dublin-III-Verordnung.

*[Im Folgenden wird die Zuständigkeit für die jeweils in Fragen kommenden Normen entsprechend begründet]:*

*[Art. 8 Abs. 1 Dublin-III-Verordnung]*

Gemäß Art. 8 Abs. 1 Dublin-III-Verordnung ist derjenige Mitgliedsstaat für die Überprüfung eines Asylantrags zuständig, in dem sich ein Familienangehöriger oder eines der Geschwister einer/s unbegleiteten Minderjährigen rechtmäßig aufhält. *[Gemäß Art. 2 lit. g Dublin-III-Verordnung ist die Antragstellerin als Mutter/Ehefrau der/des Minderjährigen Familienangehörige/der Antragssteller als Vater/Ehemann der/des Minderjährigen Familienangehöriger und damit]/[Die Antragstellerin ist* *als Schwester/der Antragssteller ist als Bruder des/der Minderjährigen]* nachzugsberechtigt, denn ihr/sein Aufenthalt ist auch rechtmäßig. *Die Tochter/Schwester/Ehefrau / der Sohn/Bruder/Ehemann* ist auch minderjährig, denn sie/er hat das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet (vgl. Art. 2 lit. i Dublin-III-Verordnung). *[bzw.: denn sie/er hat das 18. Lebensjahr zwar zwischenzeitlich, namentlich am [Datum], vollendet (für die Maßgeblichkeit der Vollendung des 18. Lebensjahrs vgl. Art. 2 lit. i Dublin-III-Verordnung), maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung des Alters ist aber ausweislich Art. 7 Abs. 2 Dublin-III-Verordnung der Zeitpunkt der Antragsstellung. Diese fand am [Datum] statt (vgl. zum Zeitpunkt oben, I.), mithin bevor das 18. Lebensjahr vollendet wurde.]* Sie/Er ist zudem unbegleitet, denn sie/er ist ohne Begleitung eines für sie/ihn nach dem Recht oder den Gepflogenheiten der Hellenischen Republik in deren Hoheitsgebiet eingereist (Art. 2 lit. j). Die Zusammenführung dient dem Wohl der/s Minderjährigen, denn es liegen keine Anhaltspunkte für Gegensätzliches vor.

*[Art. 8 Abs. 2 Dublin-III-Verordnung]*

Gemäß Art. 8 Abs. 2 Dublin-III-Verordnung ist derjenige Mitgliedsstaat für die Überprüfung eines Asylantrags zuständig, in dem sich ein/e Verwandte/r einer/s unbegleiteten Minderjährigen rechtmäßig aufhält, falls eine Einzelfallprüfung ergeben hat, dass der Verwandte für den Antragssteller sorgen kann, sofern es dem Wohl des Minderjährigen dient. *[Gemäß Art. 2 lit. h Dublin-III-Verordnung ist die Antragstellerin als Tante/Großmutter des Minderjährigen Verwandte/der Antragssteller als Onkel/Großvater Verwandter]* und damitnachzugsberechtigt, denn ihr/sein Aufenthalt ist auch rechtmäßig. Die Einzelfallprüfung hat ergeben, dass die/der Antragssteller/in für den Minderjährigen sorgen kann (vgl. **Anlage g**). *Die Nichte/Enkeltochter / der Neffe/Enkelsohn* ist auch minderjährig, denn sie/er hat das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet (vgl. Art. 2 lit. i Dublin-III-Verordnung). *[bzw.: denn sie/er hat das 18. Lebensjahr zwar zwischenzeitlich, namentlich am [Datum], vollendet (für die Maßgeblichkeit der Vollendung des 18. Lebensjahrs vgl. Art. 2 lit. i Dublin-III-Verordnung), maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung des Alters ist aber ausweislich Art. 7 Abs. 2 Dublin-III-Verordnung der Zeitpunkt der Antragsstellung. Diese fand am [Datum] statt (vgl. zum Zeitpunkt oben, I.), mithin bevor das 18. Lebensjahr vollendet wurde.]* Sie/Er ist zudem unbegleitet, denn sie/er ist ohne Begleitung eines für sie/ihn nach dem Recht oder den Gepflogenheiten der Hellenischen Republik in deren Hoheitsgebiet eingereist (Art. 2 lit. j). Die Zusammenführung dient dem Wohl der/s Minderjährigen, denn es liegen keine Anhaltspunkte für Gegensätzliches vor.

Die Zusammenführung dient dem Wohl des Minderjährigen, denn es liegen keine Anhaltspunkte für Gegensätzliches vor.

*[Art. 9 Dublin-III-Verordnung]*

Gemäß Art. 9 Dublin-III-Verordnung ist derjenige Mitgliedsstaat für die Überprüfung eines Asylantrags zuständig, in dem sich ein/e Familienangehörige/r einer/s Asylantragssteller/in aufhält und bereits Begünstigte/r internationalen Schutzes, sofern die betreffenden Personen diesen Wunsch schriftlich kundtun. *[Gemäß Art. 2 lit. g Dublin-III-Verordnung ist die Antragstellerin als Mutter/Ehefrau der/des Asylantragsstellers/in Familienangehörige/der Antragssteller als Vater/Ehemann der/des Asylantragsstellers/in Familienangehöriger und damit]* nachzugsberechtigt. Denn ihr/ihm ist am *[Datum]* ein Aufenthaltstitel gem. *[§]* ausgestellt worden (**Anlage b),** sodass sie/er auch Begünstigte/r internationalen Schutzes ist (vgl. Art. 2 lit. f Dublin-III-Verordnung). Die betreffenden Personen haben den Wunsch auch schriftlich kundgetan (vgl. **Anlage e**).

*[Art. 10 Dublin-III-Verordnung]*

Gemäß Art. 10 Dublin-III-Verordnung ist derjenige Mitgliedsstaat für die Überprüfung eines Asylantrags zuständig, in dem sich ein/e Familienangehörige/r einer/s Asylantragssteller/in aufhält und bereits internationalen Schutz beantragt hat und noch keine Erstentscheidung in der Sache ergangen ist, sofern die betreffenden Personen diesen Wunsch schriftlich kundtun. *[Gemäß Art. 2 lit. g Dublin-III-Verordnung ist die Antragstellerin als Mutter/Ehefrau der/des Asylantragsstellers/in Familienangehörige/der Antragssteller als Vater/Ehemann der/des Asylantragsstellers/in Familienangehöriger und damit]* nachzugsberechtigt. Denn sie/er hat am *[Datum]* nach Asyl in der Bundesrepublik nachgesucht (vgl. **Anlage X**) und damit zeitlich vor ihrem/seinem Familienangehörigen, die/der seinen Asylantrag am *[Datum]* gestellt hat (vgl. **Anlage d**). Eine Erstentscheidung ist hinsichtlich des Asylgesuchs der Antragstellerin zum maßgeblichen Zeitpunkt der Antragsstellung der/des Familienangehörigen (vgl. Art. 7 Abs. 2 Dublin-III-VO) noch nicht ergangen. Die betreffenden Personen haben den Wunsch auch schriftlich kundgetan (vgl. **Anlage e**).

*[Art. 16 Dublin-III-Verordnung]*

*Hier wird jeweils eine individuelle Begründung notwendig sein. Enthalten sein sollte:*

* *Warum ist der Antragssteller oder Angehörige ist aus besonderen Gründen besonders schutzbedürftig?*
* *Inwiefern ist der Antragssteller oder Angehörige ist deshalb auf die Unterstützung seines Kindes, seiner Geschwister oder seiner Eltern angewiesen (Abhängigkeit)?*
* *Wie kann der Angehörige den Antragssteller unterstützen?*
* *Bestanden die familiären Bindungen schon im Herkunftsland?*
* *Angehörige halten sich rechtmäßig in anderem Mitgliedsstaat auf und*
* *der schriftliche Wunsch wurde kundgetan.*

*[Art. 17 Abs. 2 Dublin-III-Verordnung]*

Auch hier wird jeweils im Einzelfall eine individuelle Begründung nötig sein. Enthalten sein sollte:

* *Was sind die humanitären Gründe, die sich aus dem kulturellen oder familiären Kontext ergeben?*
* *Worin liegt die verwandtschaftliche Beziehung (Art. 2 h Dublin-III-Verordnung)?*
* *schriftliche Zustimmung.*

*[Begründungen Ende]*

Darüber hinaus ist auch die Voraussetzung des Art. 18 Abs. 1 lit. a Dublin-III-Verordnung zur Aufnahmeverpflichtung der Bundesrepublik erfüllt, denn dem Aufnahmegesuch der Hellenischen Republik iSd Art. 21 Dublin-III-Verordnung ist mit Schreiben vom *[Datum]* stattgegeben worden (**Anlage e**). *[Alternativ für den Fall der fingierten Annahme nach Art. 22 Abs. 7 Dublin-III-Verordnung: „..., denn die Bundesrepublik hat nicht innerhalb der Frist des Art. 22 Abs. 1 Dublin-III-Verordnung auf das Aufnahmegesuch der Hellenischen Republik reagiert, womit die Annahme desselben nach Art. 22 Abs. 7 Dublin-III-Verordnung fingiert wird.]*

**b)**

Die Überstellungsfrist aus Art. 29 Abs. 1 Dublin-III-Verordnung ist zudem nicht abgelaufen. Sie endet am *[Datum]*, sodass die Antragsgegnerin nach Art. 18 Abs. 1 lit. a, Art 29 Abs. 2 Dublin-III-Verordnung iVm Art. 8 Abs. 1 Durchführungsverordnung zur Dublin-III-Verordnung weiterhin zur Aufnahme des/der Familienangehörigen des/der Antragsteller/in zum Zweck der Durchführung des Asylverfahrens in der Bundesrepublik Deutschland verpflichtet ist. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Feststellung des Fristablaufs ist der Eingang der Annahme des Gesuchs durch die Antragsgegnerin bei den zuständigen griechischen Behörden (vgl. VG Wiesbaden, aaO – **Anlage 8**), der durch die Eingangsbescheinigung nach Art. 15 Abs. 3 Durchführungsverordnung zur Dublin-III-Verordnung belegt wird, im vorliegenden Fall mithin der *[Datum]*.

*[Alternativ für den Fall der fingierten Annahme nach Art. 22 Abs. 7 Dublin-III-VO: Da die Annahme des Aufnahmegesuchs mangels fristgemäßer Reaktion der Antragsgegnerin vorliegend gemäß Art. 22 Abs. 7 Dublin-III-Verordnung fingiert wird, ist der maßgebliche Zeitpunkt für den Beginn des Fristlaufs der Ablauf der zweimonatigen Frist des Art. 22 Abs. 1 Dublin-III-Verordnung, im vorliegenden Fall mithin [Datum]. Deutschland wird ex lege Zuständig (vgl. Filzwieser/Sprung, aaO, Art. 22, K 16).]*

Die durch die Dublin-III-Verordnung festgelegte Zuständigkeitsordnung verleiht ein subjektives Recht gegenüber den Mitgliedstaaten auf Einhaltung der Zuständigkeitsordnung – inklusive des Fristenregimes. Neben humanitären Zwecken (vgl. insoweit oben, II. a) verfolgt die Verordnung auch den Zweck einer „raschen Verfahrensdurchführung“ (Erwägungsgrund 5 der Dublin-III-Verordnung), dem mit einem strengen Fristenregime mit automatischer Wirkung Genüge getan werden soll. Dass sich Antragsstellende nicht nur auf die Zuständigkeitsordnung an sich, sondern auch auf die Fristen der Dublin-III-Verordnung berufen können, trägt damit auch zu deren Durchsetzung bei, sodass eine Praxis, die die effektive und unionsweit einheitliche Anwendung der unionsrechtlichen Vorschriften beeinträchtigen würde, verhindert wird. Dies entspricht dem Grundsatz der unmittelbaren Wirkungen von Verordnungen gem. Art. 288 AEUV, dessen Inhalt gerade ist, dass eine Berufung auf die korrekte Anwendung von Verordnungen vor mitgliedstaatlichen Gerichten möglich ist. Dies entspricht weiterhin dem unionsrechtlichen Effektivitätsgrundsatz aus Art. 4 Abs. 3 EUV. Der Gerichtshof der Europäischen Union hat entsprechend entschieden, dass die Vorschriften der Dublin-III-Verordnungen, die die Überstellungsfristen betreffen, subjektive Rechte an den von den Vorschriften geschützten Personenkreis vermitteln (vgl. dazu insgesamt EuGH, Urt. v. 07.06.2017, C-63/15 – Ghezelbash ./. Staatssecretaris van Veiligheid en Justitie (Niederlande); EuGH, Urt. v. 07.06.2017, C-155/15 – Karim ./. Migrationsverket (Schweden); EuGH, Urt. v. 26.7.2017, C-670/16 – Mengesteab ./. Bundesrepublik Deutschland; vgl. zu einem subjektiven Recht auf fristgerechte Überstellung ausführlich auch: *Nestler/Vogt,* ZAR 2017, 21 ff.).

**c)**

Dem Anordnungsanspruch des/der Antragsteller/in auf fristgemäße Überstellung ihres/ihrer/seines/seiner Familienangehörigen kann auch nicht entgegengehalten werden, dass die griechischen Behörden eine Überstellung des/der Angehörigen bis *[Datum]* in Aussicht gestellt haben und dass die Antragsgegnerin zugesichert hat, sich bei der Überstellung von Familienangehörigen aus der Hellenischen Republik (vorläufig) nicht auf den Ablauf einer Überstellungsfrist zu berufen. *[letzteres nur falls zutreffend]*

Der Anspruch auf Überstellung geht grundsätzlich mit Ablauf der Überstellungsfrist unter, vgl. Art. 29 Abs. 2 Dublin-III-Verordnung. Unabhängig davon, ob die Zusicherung der Antragsgegnerin möglicherweise einen Überstellungsanspruch des/der Antragsteller/in bzw. ihres/ihrer/seines/seiner Familienangehörigen über den Fristablauf hinaus begründen (VG Wiesbaden, aaO – **Anlage 8**), ist die Rechtsverbindlichkeit der Zusicherung wie auch ihre Durchsetzbarkeit insbesondere deshalb nicht gesichert, weil sie lediglich einseitig von der Antragsgegnerin, nicht aber von der Hellenischen Republik gegeben worden ist (vgl. VG Wiesbaden, aaO – **Anlage 8**). Aus den vorbezeichneten Vorschriften der Dublin-III-Verordnung ergibt sich ein Anspruch auf *fristgerechte* Überstellung (dazu bereits oben). Insofern ist die Zusicherung lediglich als Erweiterung des Rechtskreises des/der Antragsteller/in zu verstehen, und kann ihr nicht zum Nachteil gereichen, indem sie den Anspruch *fristgerechte* Überstellung vereitelt (vgl. VG Wiesbaden, aaO – **Anlage 8**).

Insbesondere kann dem Anordnungsanspruch des/der Antragsteller/in auch nicht einer vorbezeichneten „Vereinbarung“ zur „Kontingentierung“ oder „Verlangsamung“ der Überstellung von Familienangehörigen im Rahmen des Dublin-Verfahrens zwischen der Antragsgegnerin und der Hellenischen Republik (dazu oben unter I.) entgegengehalten werden. Die Dublin-III-Verordnung bietet nämlich für eine solche Vereinbarung, die von den abschließenden Überstellungsvorschriften der Verordnung abweicht, keine Grundlage.

Insbesondere bietet auch Art. 36 Dublin-III-Verordnung keine solche. Demnach können Vereinbarungen im Rahmen der Dublin-Verordnung den Austausch von Verbindungsbeamten (Abs. 1 lit. a) und die Vereinfachung von Verfahren, sowie die Verkürzung von Fristen für die Übermittlung und Prüfung von Gesuchen um Aufnahme oder Wiederaufnahme (Abs. 1 lit. b) betreffen. In Betracht kommt demnach einzig, dass die Vereinbarung zwischen der Antragsgegnerin und der Hellenischen Republik die Vereinfachung des Verfahrens betrifft, denn der Katalog der möglichen bilateralen Abstimmungen des Art. 36 Abs. 1 Dublin-III-Verordnung ist abschließend (vgl. *Filzwieser/Sprung*, Dublin-III-Verordnung, Art. 36, K. 4).

Es stellt sich schon die Frage, ob eine Obergrenze für bzw. eine Verlangsamung der Familienzusammenführungen aus einem Mitgliedsstaat in den anderen die Verfahren tatsächlich „vereinfachen“, insbesondere vor dem Hintergrund, dass Vereinbarungen jeder Art vor allem die Anwendung der Dublin-III-Verordnung vereinfachen und deren Effizienz erhöhen sollen (Art. 36 Abs. 1 S. 1 Dublin-III-Verordnung). Mit der Verlangsamung oder gar Deckelung bei der Anwendung expliziter Zuständigkeitsregelungen wird deren Umsetzung indes offensichtlich ineffizienter. Denn Ziel der Verordnung ist wie dargestellt eine „[…] rasche Bestimmung des zuständigen Mitgliedsstaates […], um den effektiven Zugang zu den Verfahren zur Gewährung des internationalen Schutzes zu ermöglichen und das Ziel einer zügigen Bearbeitung der Anträge nicht zu gefährden“ (Erwägungsgrund 5). Eine Verlangsamung und auch eine Deckelung würden insoweit nicht vereinfachen, sondern die Bestimmung des zuständigen Mitgliedsstaates im Gegenteil erschweren und den Zugang der Betroffenen zum Asylverfahren verzögern. Auch ausweislich Art. 8 Abs. 1 Durchführungsverordnung zur Dublin-III-Verordnung ist hat „der zuständige Mitgliedstaat […} die rasche Überstellung des Asylbewerbers zu ermöglichen und dafür Sorge zu tragen, dass dessen Einreise nicht behindert wird“.

Zudem dürfen Vereinbarungen, die nach Art. 36 Abs. 1 Dublin-III-Verordnung getroffen werden, individuelle Rechte, die sich aus Unionsrecht im Allgemeinen (insbesondere der Charta der Grundrechte der Europäischen Union) und der Dublin-III-Verordnung im Speziellen ergeben, nicht unzulässig beeinträchtigen (*Filzwieser/Sprung*, aaO, Art. 36, K.7). Im Rahmen der Dublin-III-Verordnung darf insbesondere eine ernsthafte Zuständigkeitsprüfung nicht vereitelt werden (ebd.). Wie dargestellt erwächst aus der Dublin-III-Verordnung und den menschenrechtlichen Verpflichtungen aus Art. 8 EMRK und Art. 7 GrCH ein subjektives Recht auf fristgerechte Überstellung. Eine Deckelung wie auch eine Verlangsamung können aber eine solche gerade verhindern und sind auch in dieser Hinsicht nicht mit der Dublin-III-Verordnung zu vereinbaren.

Unabhängig von der Frage der materiellen Rechtmäßigkeit wäre eine entsprechende Vereinbarung zwischen Deutschland und Griechenland auch formell rechtswidrig. Denn die Kommission wurde nicht wie in Art. 36 Abs. 3 Dublin-III-Verordnung vorgesehen vor Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung konsultiert und auch nicht nach Art. 36 Abs. 5 Dublin-III-Verordnung nach Abschluss unterrichtet (zum Ganzen auch *Vogt/Nestler*, Asylmagazin 10-11/2017, S. 381 ff.; im Ergebnis auch VG Wiesbaden, aaO – **Anlage 8**).

Auch andere Rechtsgrundlagen kommen nicht in Betracht. Deshalb kann sich der/die Antragsgegner/in nicht darauf berufen, dass eine besondere Situation vorliege, die die Kontingentierung der Familienzusammenführung rechtfertige. Dies gilt auch, insoweit sie sich darauf berufen sollte, dass die Aufnahme überstellter Personen einen großen logistischen Koordinierungsaufwand bei Bund, Ländern und Kommunen in Bezug auf die Unterbringung und andere Fragen verursache und die Vereinbarung daher lediglich eine „geordnete Verfahrensorganisation“ darstelle (siehe VG Wiesbaden, aaO – **Anlage 8**). Denn die in der Dublin-III-Verordnung geregelten Überstellungsfristen tragen diesen Erwägungen bereits hinreichend Rechnung, da sie so bemessen sind, dass den Behörden der an der Überstellung beteiligten Staaten ein mehrmonatiger Zeitraum zur Vorbereitung und Durchführung der Überstellung belassen bleibt. Dies ist in Anbetracht des gegenläufigen und schutzwürdigen Interesses der zum Zwecke der Familienzusammenführung zu überstellenden Personen an einer zügigen Überstellung angemessen.

**2.**

Die Antragstellerin hat einen Anordnungsgrund unter Einhaltung der Anforderungen von § 123 Abs. 3 VwGO iVm § 920 Abs. 2 ZPO glaubhaft gemacht, da es ihr unter Berücksichtigung ihrer Interessen, wie auch der öffentlichen Interessen und Interessen Dritter, nicht zumutbar ist, eine rechtskräftige Entscheidung im Hauptsacheverfahren abzuwarten (vgl. HessVGH, Beschl. v. 5.2.1993 – 7 TG 2479/92).

*[Falls zutreffend:]*

Dies ergibt sich einerseits daraus, dass trotz Zusicherung der Antragsgegnerin, sich im Verhältnis zur Hellenischen Republik nicht auf den Ablauf der Überstellungsfrist zu berufen, nicht gesichert ist, dass diese Zusicherung letztendlich auch eingehalten wird. Einer solchen Zusicherung fehlt jegliche Verbindlichkeit. Ein Überstellungstermin wurde bislang weder dem/der Antragsteller/in noch ihrem/ihrer/seinem/seiner Familienangehörigen mitgeteilt und soweit ersichtlich auch weder von den griechischen Behörden angekündigt oder mit den deutschen Behörden vereinbart.

Andererseits ergibt sich dies daraus, dass eine weitere Verzögerung der Überstellung die Grund- und Menschenrechte des/der Antragsteller/in und ihres/ihrer/seines/seiner Familienangehörigen, insbesondere Art. 7 GrCH und Art. 8 EMRK übermäßig beeinträchtigen würde (vgl. dazu insgesamt auch *Nestler/Vogt*, ZAR 2017, 21 ff.).

Schließlich bestünde die Gefahr, dass eine weitere Verzögerung der Überstellung des/der Familienangehörigen angesichts des nahenden Winters und der prekären und sich weiter verschlechternden humanitären Lage in dem Flüchtlingslager *[Name]* auf der Insel *[Name der Insel]* /am Ort *[Ort]*, an dem sich die/der Familienangehörigen derzeit befinden (**Anlage 8**), aber auch in der gesamten Hellenischen Republik, zu einer unverhältnismäßigen Beeinträchtigung seiner/ihrer Gesundheit und seines körperlichen Wohlbefindens führen würde, wobei eine Verletzung von Art. 4 GrCH und Art. 3 EMRK nicht ausgeschlossen werden kann.

*[Falls Personen sich in Hotspot-Lagern befinden:]* Hinsichtlich der humanitären Lage in den Hotspot-Lagern heißt es im Länderbericht der von dem European Council on Refugees and Exiles (ECRE) koordinierten Asylum Information Database: „The situation on the islands is extremely alarming and it has become obvious that the recption conditions prevailing in particular in the hotspot facilities may reach the level of inhuman or degrading treatment in certain cases.” (*A. Konstantinou/ A.Georgopoulou/ A. Drakopoulou (Greek Council for Refugees),* AIDA Country Report: Greece, 2016, Update - Die regelmäßig aktualisierte Online-Version berücksichtigt Entwicklungen bis März 2017 – **Anlage 1a**; vgl. *Ziebritzki/Nestler*, 'Hotspots' an der EU-Außengrenze. Eine rechtliche Bestandsaufnahme. Arbeitspapier*,* SSRN MPIL Research Paper No. 2017-17, S. 64ff).

*[Falls Personen sich nicht in Hotspot-Lagern befinden: Berichte zur humanitären Lage in den jeweiligen Lagern, von denen Beispiele in den Erläuterungen zum Muster-Schriftsatz angegeben sind, suchen und zitieren.]*

**3.**

In Anbetracht des Vorliegens von Anordnungsanspruch und Anordnungsgrund ist das Gericht berufen, eine eigene Ermessensentscheidung zu treffen, um wesentliche Nachteile von dem/der Antragsteller/in und ihrem/ihren/seinem/seiiner Familienangehörigen abzuwenden. Dies kann vorliegend lediglich durch die Verpflichtung der Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung erfolgen, der griechischen Dublin-Einheit durch die Liaisonbeamtin des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge in Griechenland oder auf anderem Wege mitzuteilen, dass der/die Familienangehörige des/der Antragsteller/in bis zum Ablauf der Überstellungsfrist in die Bundesrepublik Deutschland zu überstellen ist (vgl. VG Wiesbaden, aaO – **Anlage 8**). Dass die Liaisonbeamtion oder andere Stellen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge eine solche Einflussmöglichkeit haben, geht schon aus der Existenz der dargestellten Absprache hervor sowie aus den Angaben des BAMF selbst (vgl. insoweit oben). Insbesondere wird die tatsächliche Möglichkeit des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, eine Überstellung zu erwirken dadurch belegt, dass die aufgrund der Verpflichtung durch den bereits zitierten Beschluss des VG Wiesbaden (**Anlage 8**) ergangene Mitteilung der Antragsgegnerin an die griechische Dublin-Einheit, dass die betreffenden Personen zu überstellen seien, zu deren fristgerechter Überstellung geführt hat. Die Antragsgegnerin ist also tatsächlich in der Lage, auf die Dublin-Einheit der Hellenischen Republik in einer Weise einzuwirken, die die fristgerechte Überstellung der betreffenden Personen ermöglicht.

Für den Fall, dass das Gericht zu dem Schluss kommt, dass die Antragsgegnerin entgegen der Schilderung des Sachverhalts nicht in der Lage sein könnte, die begehrte Mitteilung zu machen, wird hilfsweise darauf hingewiesen, dass die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung jedenfalls verpflichtet werden könnte, der griechischen Dublin-Einheit im Rahmen der zwischen den griechischen und deutschen Behörden vereinbarten Abstimmung der jeweiligen Maßnahme für die einzelnen zu überstellenden Personen durch die Liaisonbeamtin des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge in Griechenland oder auf anderem Wege die im Hilfsantrag zu 1. ausgeführten Mitteilungen zu machen.

In beiden Fällen hätte die Anordnung des Gerichts zwar zur Folge, dass die Hauptsache vorweggenommen würde, da mit Überstellung des/der Familienangehörigen des/der Antragsteller/in der Überstellungsanspruch erfüllt wird und eine bloß vorläufige Überstellung nach Deutschland realitätsfern und unpraktikabel wäre. Die Vorwegnahme der Hauptsache ist jedoch vorliegend zur Gewährleistung des effektiven Rechtsschutzes geboten, da ein Obsiegen des/der Antragsteller/in in der Hauptsache mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist und ihm/ihr ohne den Erlass einer einstweiligen Anordnung schwere und unzumutbare Nachteile entstünden, die auch bei einem späteren Erfolg in der Hauptsache nicht mehr beseitigt werden könnten (vgl. HessVGH, Beschl. v. 11.7.2017 – 8 B 1144/17). Unzumutbare Nachteile ergeben sich aus den grund- und menschenrechtlichen Erwägungen, die bereits erörtert wurden. Ihre Beseitigung in einem etwaigen Hauptsacheverfahren ist nicht gesichert. Insofern wird auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen.

**IV.**

Die Kostentragungspflicht der Antragsgegnerin beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.